

S a t z u n g
über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Hüsby

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. S. 159) und § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 164) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.1989 (GVOBl. S. 44) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 3. September 1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) und die folgenden Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage:

Orteil Hüsbybrücke

Ortsteil Hüsbygaard

sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile:
- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
 - b) die begehbaren Seitenstreifen
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - d) die Fußgängerstreifen
 - e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstreifen
 - f) die Rinnsteine
 - g) die Gräben
 - h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen
 - i) die Hälfte der Fahrbahnen
 - j) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen
- in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis 19.00 Uhr und
- in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis 17.00 Uhr
- zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung
von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 10.5.1974 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Hüsby, den 23. September 1991

Jöns

(Jöns)
Bürgermeister



Anlage 1
zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Hüsby

Die Übertragung der Reinigungspflicht erfolgt für folgende Straßen:

a) Innerhalb der geschlossenen Ortslage:

Am Dorfteich
Am Ochsenweg
Am Sportplatz
Bergstraße
Birkenrain
Dorfstraße
Hauptstraße
Lassensgang
Norderende
Stadtweg
Süderende
Wiesenweg

b) Außerhalb der geschlossenen Ortslage:

Hüsbybrücke
Hüsbygaard

(einschließlich Zufahrt zum Königswiller Weg bis Ausfahrt der Einbahnstraße Hüsbygaard)

1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Gemeinde Hüsby

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 304), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.1.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 01. Juni 1995 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hüsby vom 23.9.1991 erlassen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hüsby wird wie folgt ergänzt:

zu Buchstabe a)

Achter de Kroog

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hüsby, den 12. Juli 1995




Detlefsen
Bürgermeister

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Hüsby**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 58) des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 14) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.01.2006 folgende 2.Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung vom 23.09.1991 erlassen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hüsby wird wie folgt ergänzt:

zu Buchstabe a)

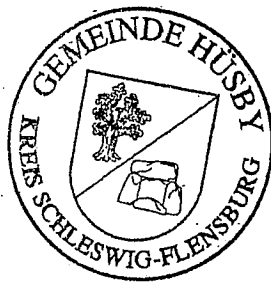
Norderholt
Norderholtende

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hüsby, den 06.02.2006


Detlefsen
Bürgermeister



3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hüsby

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Der § 2 Auferlegung der Reinigungspflicht erhält folgende Fassung:

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile:
 - (a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
 - (b) die begehbaren Seitenstreifen
 - (c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - (d) die Fußgängerstreifen
 - (e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstreifen
 - (f) die Rinnsteine
 - (g) die Gräben
 - (h) die Versickerungsmulden
 - (i) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
 - (j) die Hälfte der Fahrbahnen
 - (k) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

In der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - (a) Den Erbbauberechtigten
 - (b) Den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am Gesamten Grundstück hat
 - (c) Den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

Der § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht erhält folgende Fassung:

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen

In der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis 19:00 Uhr und

In der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis 17:00 Uhr

zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Einer mit der Einigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Versickerungsmulden sind zu jederzeit sauber zu halten.

- (2) Die Gehwege sind bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20 Uhr entstehendes Glätteis ist bis 08:00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08:00 – 20:00 Uhr entstehendes Glätteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 08:00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

Die Anlage gem. § 2 Abs. 1 zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hüsby erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen

In der Gemeinde Hüsby

Die Übertragung der Reinigungspflicht erfolgt für folgende Straßen:

a) Innerhalb der geschlossenen Ortslage:

Achter de Kroog
Am Dorfteich
Am Ochsenweg
Am Sportplatz
Bergstraße
Birkenrain
Dorfstraße
Geestblick
Gilderedder
Hauptstraße
Lassengang
Norderende
Norderholt
Noderholtende
Stadtweg
Süderende
Wiesenweg

b) Außerhalb der geschlossenen Ortslage:

Hüsbybrücke
Hüsbygaard

(einschließlich Zufahrt zum Königswiller Weg bis Ausfahrt der Einbahnstraße Hüsbygaard)

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hüsby, den 06.12.2021

Labs
Bürgermeister